

(5) Über die Festlegungen in den Absätzen 2 bis 4 ist in der Jahresabrechnung des Betriebes der Nachweis zu führen und vom Hauptbuchhalter des Betriebes zu bestätigen.

§ 5

Materialbestände

(1) Die Betriebe planen auf der Grundlage von verbindlichen Normen für die Bildung der Bestände an Material, für den Verbrauch und den Umschlag ein zulässiges Sortiment an Material, getrennt nach

- einem Bestand zur planmäßigen Durchführung von Bau-
maßnahmen und Reparaturen,
- einer Störreserve zur Beseitigung von Katastrophenfällen
und Havarien. Die Störreserve ist in Abhängigkeit von ma-
teriellen Entscheidungen bei den Betrieben zu bilden, die
durch den Rat des Bezirkes festgelegt werden.

(2) Die Betriebe wenden für die Planung der Höhe der Bestände und der finanziellen Mittel eine vereinfachte Umlaufmittelpassung an. Die Finanzierung der Bestände an Material erfolgt im Rahmen eines Umlaufmittelfonds aus den dafür vorgesehenen Quellen.

§ 6

Investitionen

(1) Die Betriebe planen auf der Grundlage von Investitionsentscheidungen und der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) den Ersatz und die Erweiterung ihrer Grundmittel einschließlich Reservegrundmittel — ohne Investitionen des komplexen Wohnungsbaues —.

(2) Die finanziellen Mittel für die Investitionen sind in den Plan der Finanzierung der Investitionen der örtlichen Bereiche, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, aufzunehmen.

(3) Die Finanzierung der mit dem Plan festgelegten Investitionen erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes.

(4) Für planmäßige Investitionen mit einem Wertumfang über 100 TM ist bei dem zuständigen Kreditinstitut ein debitorisches Sonderkonto Investitionen einzurichten.

§ 7

Grundmittel und Abschreibungen

(1) Der Nachweis und die Veränderung der Grundmittel und der inventarisierungspflichtigen wertintensiven Arbeitsmittel erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Betriebe schreiben ihre Grund- und Arbeitsmittel auf der Grundlage der vorgegebenen Abschreibungssätze ab.

(3) Abschreibungen der Betriebe sind nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen.

§ 8

Steuern

Die Betriebe sind von der Zahlung von Steuern und Abgaben befreit, die sich aus der gewerblichen Nutzung von Grundmitteln und Grundstücken ergeben.

§ 9

Zinsen und Tilgungen für Investitionskredite

Zinsen und Tilgungen für Investitionskredite zum Neubau von volkseigenen Wohnungen und von staatlichen Einrichtungen sind nicht durch die Betriebe, sondern gegenüber den

Filialen der Staatsbank der DDR aus dem Haushalt der Räte der Kreise zu finanzieren.

§ 10

Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Betriebe planen und verwenden einen Prämienfonds und einen Kultur- und Sozialfonds entsprechend den Rechtsvorschriften.¹

(2) Die Finanzierung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Zuwendungen des Staatshaushaltes.

§ 11

Versicherung der Grundmittel

Die Betriebe schließen Pflichtversicherungen ab. Die Zahlung der Beiträge für diese Versicherungen erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes.

§ 12

Zuwendungen aus dem Staatshaushalt

(1) In Höhe der nicht durch Mieten, Nutzungsgebühren, Nutzungsentgelte und Einnahmen aus Leistungen gedeckten Kosten erhalten die Betriebe aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates Zuwendungen.

(2) Die örtlichen Räte haben zu sichern, daß die Zuwendungen des Staates nur in erforderlicher Höhe bereitgestellt werden.

(3) Die Zuwendungen aus dem Haushalt an die Betriebe haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Kas- senplanung zu erfolgen. Der zuständige örtliche Rat bestätigt den Betrieben bis zum 30. des dem Quartal vorangehenden Monats die nach Monaten aufgeteilten Raten. Er ist berechtigt, bei Sicherung der planmäßigen Finanzierung der Aufgaben der Betriebe die zeitliche Bereitstellung der Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zu verändern.

§ 13

Verwaltung privater Grundstücke

(1) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung, Bewirtschaftung und Verwaltung sowie der Steuern und Abgaben für private Grundstücke, die auf Grund von Rechtsvorschriften sowie zivilrechtlicher Verträge mit privaten Grundstückseigentümern von den Betrieben verwaltet werden, hat aus Grundstückseinnahmen und Krediten entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Die Finanzierung von Aufwendungen für verwaltete private Grundstücke aus Mitteln der Betriebe und aus Mitteln des Staatshaushaltes ist nicht zulässig.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Oktober 1975 über die Finanzplanung und die weitere Vereinfachung von Rechnungsführung und Statistik der VEB der Wohnungswirtschaft (GBl. I Nr. 43 S. 709) außer Kraft

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. März 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den VEB der Wohnungswirtschaft sowie den Wohnungsbau-genossenschaften (GBl. I Nr. 8 S. 115).